

**Studienordnung
für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juli 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 ([Sächs. GVBl. S. 293](#)) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Masterstudienganges Medienkommunikation
- § 5 Studium des Masterstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz

II. Studieninhalte und Aufbau

- § 6 Gliederung des Masterstudiums
- § 7 Studium bis zum Master in Medienkommunikation
- § 8 Ablauf des Masterstudiums

III. Durchführung des Masterstudiums

- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 11 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan für den Masterstudiengang

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Masterstudienganges "Medienkommunikation" an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden sollte.

(2) Das Studium bis zum Master in Medienkommunikation soll in der Regel nach dem Bachelorabschluss in weiteren vier Semestern beendet werden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 60 Semesterwochenstunden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Medienkommunikation kann gemäß § 13 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsHG aufgrund einer Auswahlentscheidung zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung in Medienkommunikation mit einer Gesamtnote nicht schlechter als "2,5" abgeschlossen hat. Es können auch andere Bewerber zugelassen werden, soweit sie ein artverwandtes Studium mit einer Gesamtnote nicht schlechter als "2,5" abgeschlossen haben. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ziele des Masterstudienganges Medienkommunikation

- (1) Im Masterstudium setzt eine Spezialisierung auf ausgewählte Module des Studiums Medienkommunikation ein. Von den Modulen I bis IV im Kernbereich des Studiums werden zwei als Schwerpunkt und eines als Nebengebiet gewählt, eines wird abgewählt. Von den Modulen V und VI wird eines ausgewählt, das andere wird abgewählt (vgl. Studienablaufplan).
- (2) Das Masterstudium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in medienbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die reflektierte Auseinandersetzung mit Aspekten der Medienentwicklung und die medienbezogenen Schlüsselqualifikationen sollen die Absolventen für qualifizierte und eigenverantwortliche Tätigkeiten im Medienbereich, insbesondere im Bereich Neue Medien befähigen. Zu dem Einsatz in Medien, PR-Abteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und Organisationen kommen Medienagenturen und der Bereich der Medienpädagogik.
- (3) Diese Ziele werden im Zusammenwirken von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Tutorien verwirklicht. Vorlesungen und Übungen können auch in integrierter Form angeboten werden.
- (4) In der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie angemessen komplizierte wissenschaftliche Aufgaben selbständig lösen können.

§ 5

Studium des Masterstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz

- (1) Der Masterstudiengang Medienkommunikation wird an der Technischen Universität Chemnitz an der Philosophischen Fakultät studiert.
- (2) Die im Studium zu erbringenden Leistungen werden durch Prüfungen - die zum Teil studienbegleitend sein sollen - sowie durch ein Kreditpunktsystem (C) bewertet.
- (3) Nach bestandenen Prüfungen, dem Nachweis der geforderten Punktzahl (Credits) aus den nicht abgeprüften Modulen und der erfolgreich beendeten Masterarbeit wird gemäß § 18 der Prüfungsordnung der Grad eines „Master of Arts“ verliehen.
- (4) Das Masterstudium ist notwendigerweise interdisziplinär. Es bezieht andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz mit ein, wobei besonders die Fakultäten oder Institute im Vordergrund stehen, in denen Studiengänge mit verwandter Schwerpunktsetzung angesiedelt sind.

II. Studieninhalte und Aufbau

§ 6

Gliederung des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Erreichen der Studienziele wird durch Prüfungen zu einzelnen Modulen (siehe Studienablaufplan), erworbene Credits aus nicht abgeprüften Modulen und durch die abgeschlossene Masterarbeit nachgewiesen.

§ 7

Studium bis zum Master in Medienkommunikation

- (1) Das Masterstudium hat zum Ziel, im Sinne einer berufsfeldbezogenen Spezialisierung Kernkompetenzen in zwei der vier Module Medientheorie/-geschichte/Kommunikation, Text/Stil/Multimedia, Mediensoziologie/Medienpsychologie, Medienpädagogik in wissenschaftlicher Reflexion zu vervollständigen und in je einem weiteren zu vertiefen; diesem Ziel dient auch die Auswahl eines Moduls aus dem wirtschaftswissenschaftlichen bzw. medieninformatischen Angebot.
- (2) Zum Masterstudium gehören:
 1. Erwerb von vertieften Kenntnissen in zwei der vier Mastermodule:
 - a) Medientheorie/Mediengeschichte/Kommunikation (Modul I),
 - b) Text/Stil/Multimedia (Modul II),
 - c) Mediensoziologie/Medienpsychologie (Modul III),
 - d) Medienpädagogik (Modul IV).
 2. Erwerb von vertieften Kenntnissen in einem weiteren dieser vier Mastermodule,
 3. Erwerb von ausführenden Kenntnissen in einem der zwei Mastermodule:
Wirtschaftswissenschaften (Modul V), Medieninformatik (Modul VI),
 4. Erwerb von Spezialkenntnissen zur Vorbereitung und Durchführung der Masterarbeit.

(3) Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus vier Modulprüfungen sowie der Masterarbeit besteht. Einzelheiten sind in den §§ 15 bis 17 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8

Ablauf des Masterstudiums

Der empfohlene Ablauf des Masterstudiums im Fach Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage).

III. Durchführung des Masterstudiums

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Bereiches Medienkommunikation. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und jeweils zu benennende wissenschaftliche Mitarbeiter, die insbesondere Fragen der Studiengestaltung und hinsichtlich spezieller Fragen des Studiums Medienkommunikation beraten.

(2) Eine Studienberatung muss im Fall von § 21 Abs. 5 SächsHG stattfinden und sollte insbesondere in Anspruch genommen werden vor Beginn des Masterstudiums, nach nicht bestandenen Prüfungen, im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel und zur Planung des Masterstudiums, insbesondere der Wahlpflichtfächer.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Prüfungsausschuss.

§ 10

Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Bestimmungen über die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 11

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Seminare und Übungen vorbereiten. Die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fern- und Teilzeitstudium des Masterstudienganges Medienkommunikation (M. A.) ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht möglich.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Dezember 1999, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und 8. April 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 2000, Az.: 2-7831-17-0380/2-1.

Chemnitz, den 11. Juli 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes

Anlage: Studienablaufplan für den Masterstudiengang

Medienkommunikation

Semester		1.	2.	3.	4.	C
Semesterwochenstunden	60	20	20	20		
Module (bei Variante 1*)						
I. Medientheorie/Medien- geschichte/Kommunikation	18	4 +2Sb	6	4 +2Sb		22
II. Text/Stil/Multimedia	18	6	4 +2Sb	4 +2Sb		22
III. Mediensoziologie/ Medienpsychologie	12	2 +2Sb	4	4		14
IV. Medienpädagogik						
V. Wirtschaftswissen- schaften/Medienrecht**	12	4	2+2Sb	4		14
VI. Medieninformatik**						
C		24	24	24		72

* Von den vier Modulen im Kernbereich werden zwei als Schwerpunkt mit insgesamt 18 SWS, eines als Nebengebiet mit 12 SWS studiert und eines wird abgewählt (insgesamt 12 Varianten). Als Beispiel eine Variante, in der Modul IV abgewählt wurde.

** Aus den Modulen V und VI wird eines als Schwerpunkt gewählt und mit 12 SWS studiert (insgesamt 2 Varianten).

Legende:

Sb	benoteter Schein
C	Credit points
2 SWS	= 2 C
2 SWS mit Sb (2+2b)	= 4 C
48 SWS	= 48 C
12 SWS mit Sb	= 24 C
Teilprüfungen je 5 C	= 20 C
Masterarbeit	= 28 C
zusammen	= 120 C